- (2) Die Lohnfonds der Sachkonten 500 und 501 innerhalb des Aufgabenbereiches 0/1 und in den übrigen Aufgabenbereichen die Sachkonten 700 und 701 innerhalb des gleichen Kapitels sind untereinander deckungsfähig.
- (3) Die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Deckungsfähigkeit bedarf jeweils der Zustimmung des für die Durchführung eines Einzelplanes oder des für die Bewirtschaftung von Unterkonten oder Nebenkonten Verantwortlichen.

83

- (1) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten die Monatsabrechnungen über die Erfüllung des Haushaltsplanes in den örtlichen Organen des Staates für das jeweilige Aufgabengebiet bis zum 25. des folgenden Monats und die Quartalsabrechnungen bis zum IO. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr fgigenden Monats-
- (2) Die Leiter der Finanzabteilungen in den Bezirken und Kreisen übergeben den Leitern der Fachabteilungen monatlich bis zum 10. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats und vierteljährlich bis zum 25. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats die Berichte über die Erfüllung der für sie in Frage kommenden Einzelpläne und Kapitel in den nachgeordneten Organen des Staates.

Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen im Sinne des § 87 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung Sind für das Jahr 19g4:

- a) Mehreinnahmen aus den Anteilen an Republiksteuern und MTS-Einnahmep,
- b) Mehreinnahmen aus Gemeindesteuern und Bodenreform-Kaufgeldraten,
- c) überplanmäßige Einnahmen an Nettogewinnen,
- d) überplanmäßige Einnahmen aus Umlaufmittelabführungen, die auf Erhöhung der Umlaufmitielgeschwindigkeit des Umlaufmittelfonds in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft beruhen,
- e) Mehreinnahmen, die aus freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung von Investitionsvorhaben und Generalreparaturen den örtlichen Haushalten zufließen,
- f) Einsparungen von planmäßigen Umlaufmittelzuführungen und von Stützungen, sofern der Produktions- bzw. Leistungsplan erfüllt wird,
- g) Einsparungen durch freiwillige Hilfe der Bevölkerung bei der Erfüllung des Planes der Enttrümmerung,
- Einsparungen, die sich aus der freiwilligen Mithilfe der Bevölkerung bei der Durchführung von im Plan der Werterhaltung vorgesehenen Hauptinstandsetzungen ergeben.

§ 5

- (1) Die auf Gruj*d von Sammlungen und Spenden für das Nationale Aufbauwerk aufkommenden Mittel sind bei den in der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1954 vorgesehenen Einzelplänen und Kapiteln nach der Gliederung des Sachkontenrahmens außerplanmäßig zu vereinnahmen und zu verausgaben.
- (2) Sammlungen und Spenden, die bis zum Jahresende nicht verbraucht worden sind, können über die Verwahrgeldreehnung auf das neue Rechnungsjahr übertragen werden.

86

- (1) Die Zuweisungen an die Bezirke, Kreise und Gemeinden gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1954 sind nur bei Bedarf zu überweisen.
- (2) Die von den Kreisen festgesetzten Abführungsbeträge der Gemeinden sind monatlich in gleichhohen Raten an die Kreise abzuführen. Diese Regelung gilt auch in den Stadtkreisen, die Stadtbezirke gebildet

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1- Januar 1954 ip Kraft,
Berlin, den 5. März 1954

Ministerium der Finanzen I, V.: R u m p f Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung * zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

Vom 5. März 1954

Auf Grund des § 7 Abs. 6 und des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird bestimmt:

- (1) Die Betriebe dar örtlichen volkseigenen Wirtschaft planen ihre Nettogewinne für das Jahr 1954 entsprechend der Beauflagung laut Volkswirtschaftsplan und dem Haushaltsgesetz in ihren Betriebsplänen und führen diese voll an den Haushalt des zuständigen Organs des Staates ab.
- (2) Die Abführungen der Nettogewinne der Betriebe werden im Haushalt des zuständigen Organs des Staates voll als Einnahme geplant und gebucht. Auf der Ausgabenseite des zuständigen Haushaltsplanes wird bei Epl. 08 Kap. 964 Sachkonto 990 eine Sonderreserve gebildet. Die Höhe dieser Reserve soll 25 °/o der das Ist-Aufkommen des Jahres 1953 übersteigenden Nettogewinne der Betriebe, wie sie für 1954 geplant sind, entsprechen, Soweit die Bezirke die **Planung** der Reserve in den Kreisen und Gemeinden nicht veranlaßt haben, stellen sie die Beträge durch Sonderfinanzgusgleich zur Verfügung.
- (1) Die Sonderreserve darf in Anspruch genommen Werden, wenn das Ist-Ergebnis an Nettogewinnen 1954 das Ist-Ergebnis an Nettogewinnen 1953 überschreitet. Dabei ist von den haushaltsmäßigen Quartalsergebnissen auszugehen.

Beispiel:

Die Betriebe eines örtlichen Organs des Staates führten im I. Quartal 1953 an Nettogewinnen an den Haushalt ab

= 100 TDM

- im I. Quartal 1954 führten sie an Nettogewinnen an den Haushalt ab = 120 TDM die Sonderreserve darf in Anspruch genommen werden mit 5 TDM
- (2) Unter der Bedingung, daß das Ist im H. und III. Quartal 1954 das Ist-Ergebnis an Nettogewinnen 1953 überschreitet, kann die Sonderreserve wieder in Anspruch genommen werden.
- Im IV. Quartal kann die Sonderreserve monatlich auf Grund des haushaltsmäßigen Ergebnisses des Vormonats in Anspruch genommen werden, wobei sichergestellt sein muß, daß auch dieses Ist-Ergebnis das des Jahres 1953 überschreitet.

^{* 1.} Durchfb. (GBl. S. 241)